

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0529/2013/2.1	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Einführung neuer Grabarten: 1. Änderung der Friedhofssatzung wegen Aufnahme einer neuen Grabart (Baumgräber für Urnen) und Nutzungsrechtsänderungen zu Urnengräbern; 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung											
<u>Beratungsfolge:</u> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">29.05.2013</td> <td style="width: 65%;">Feuerwehr- und Ordnungsausschuss</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">öffentlich</td> </tr> <tr> <td>06.06.2013</td> <td>Verwaltungsausschuss</td> <td style="text-align: right;">nicht öffentlich</td> </tr> <tr> <td>11.06.2013</td> <td>Rat der Stadt Norden</td> <td style="text-align: right;">öffentlich</td> </tr> </table>			29.05.2013	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	öffentlich	06.06.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.06.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich
29.05.2013	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	öffentlich									
06.06.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
11.06.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr Fröbel / Frau Krage		<u>Organisationseinheit:</u> Bürgerdienste und Sicherheit									

Beschlussvorschlag:

1. Die 5. Änderung der Friedhofssatzung wird beschlossen.
2. Die 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

1. Änderung der Friedhofssatzung:

Die Bestattungskultur ist einem fortschreitenden Wandel unterzogen. Immer häufiger wünschen Angehörige Verstorbener alternative und insbesondere pflegearme Grabstätten.

Mit dem Angebot von „Baumgräbern“ kann diesem Wunsch weiter entgegengekommen werden. Entlang der Linden an der Hauptallee Zingel befinden sich z. B. mehrere geeignete, freie Grabflächen, die als pflegeextensive Begräbnisstätten angeboten werden können.

Baumgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Es kann pro Grabstelle eine Urne bestattet werden. Im Bestattungsfall können zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf Antrag ist möglich. Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten kann auf einem vorhandenen Grabstein erfolgen.

Die Unterhaltung der Baumgräber für Urnenbestattungen obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck ist am Gedenkstein abzulegen.

Das Bepflanzen der Grabstellen oder das Ablegen von Grabschmuck außerhalb der vorgesehenen Stelle am Grabmal durch Friedhofbesucher ist nicht erlaubt.

Sollte dennoch Grabschmuck außerhalb der vorgesehenen Ablagestelle vorhanden sein, wird dieser von den Friedhofbediensteten bei erforderlichen Pflegegängen abgeräumt und ersatzlos entsorgt.

Diese neue Grabart soll in § 15 Absatz 1 unter Buchstabe g) sowie in § 18 Buchst. d) aufgenommen werden; ein entsprechender Verweis ist in § 12 Absatz 2 Buchstabe l) einzufügen (siehe Anlage 1).

Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten wird von bisher 30 Jahren auf 20 Jahre reduziert. Dies kommt dem Wunsch vieler Nutzer entgegen.

Damit die zuerst beigesetzte Urne wunschgemäß auch die einzuhaltende Ruhefrist der zuletzt bestatteten Urne einhalten kann, ist die Möglichkeit einer entsprechenden Nutzungsrechtsverlängerung zu ermöglichen.

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

Durch die Aufnahme neuer Grabarten und der Möglichkeit zur Nutzungsrechtsverlängerung bei Urnengemeinschaftsgrabanlagen sowie aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Gebührenkalkulation ist eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich; ein Entwurf der 9. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden liegt bei (siehe Anlage 2).

Anlagen:

1) 5. Änderung der Friedhofssatzung (Auszug)

2) 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung